

JUSTIZBLATT

RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

80. Jahrgang

Mainz, den 26. Mai 2026

Nummer 6

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 13. Mai 2026 126

Bekanntmachungen

Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen
oder an die Staatskasse in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in
Gnadensachen im Jahr 2025
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 4. Mai 2026 128

Verlust eines Dienstausweises
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 7. Mai 2026 129

Stellenausschreibungen 130

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

344

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 13. Mai 2026 (5641-JM-0001)

- 1 Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der mit Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 12. Dezember 2022 (5653-0001) - JBl. S. 185 - in Kraft gesetzten bundeseinheitlichen Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vereinbart:
 - 1.1 Nummer 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Genießt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Kostenfreiheit, so sind die nicht bezahlten Kosten nach Absatz 2 durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher der für ihren oder seinen Amtssitz nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle mitzuteilen; diese hat die Einziehung der Kosten zu veranlassen. ²Die in einem Verfahren nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung entstandenen Kosten sind jedoch zu den Sachakten mitzuteilen. ³Bei Gebührenfreiheit der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sind etwaige Auslagen von dieser oder diesem einzufordern.“
 - 1.2 Nummer 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Buchstabe d wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - 1.2.2 In Buchstabe e wird der Schlusspunkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - 1.2.3 Nach Buchstabe e wird folgender neue Buchstabe f angefügt:

„f) der Zusatz „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Umsatzsteuergesetz) berechnet.“
 - 1.3 Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher beantragt bei der für ihren oder seinen Amtssitz nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle die zwangsweise Einziehung der rückständigen Kosten, falls eine Mahnung nicht erforderlich ist oder die Schuld-

nerin oder der Schuldner trotz Mahnung nicht gezahlt hat (vgl. § 57 GVO). ²Bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro soll ein Antrag nach Satz 1 in der Regel nur gestellt werden, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass bei der nach Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle noch weitere Forderungen gegen die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner bestehen; Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. ³Der Kosteneinziehungsantrag ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen, der auch maschinell erzeugt sein kann. ⁴In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist der Tag der Absendung des Antrags zu vermerken und anzugeben, warum kein Kostenvorschuss erhoben ist. ⁵Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nachträglich oder erledigt sich der Kosteneinziehungsantrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise, so ist dies der nach Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“

1.3.2 In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „steuerbaren“ durch das Wort „steuerbare“ ersetzt.

1.3.3 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die rückständigen Kosten, wenn

- a) die Kostenforderung nicht oder nicht in voller Höhe einziehbar ist, insbesondere die nach Abs. 2 Satz 1 für die Vollstreckung zuständige Stelle mitgeteilt hat, dass der Versuch der zwangsweisen Einziehung ganz oder zum Teil erfolglos verlaufen sei, und
- b) nach der Mitteilung der nach Abs. 2 Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle oder der eigenen Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Kosten in Zukunft einziehbar sein werden.“

1.4 Nummer 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Wegnahme von Personen oder beweglichen Sachen rechnet die für die Übergabe erforderliche Zeit mit. ²Nr. 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Bekanntmachungen*)

Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen oder an die Staatskasse in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen im Jahr 2025

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 4. Mai 2026 (4012E-26-JM-0001)

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 haben rheinland-pfälzische Gerichte und Staatsanwaltschaften in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen gemeinnützigen Einrichtungen und der Staatskasse insgesamt

9.094.200,62 Euro

zugewiesen; davon entfielen auf die Staatskasse 2.746.200,41 Euro.

Zu beachten ist, dass die Zuweisung nicht bedeutet, dass die Zahlungsverpflichteten auch tatsächlich Leistungen in entsprechender Höhe an den jeweiligen Zuweisungsempfänger erbringen.

Übersichten der einzelnen Zuwendungsempfänger sind auf den Internetseiten der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken bzw. der Generalstaatsanwaltschaften Koblenz und Zweibrücken veröffentlicht.

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Verlust eines Dienstausweises

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 7. Mai 2026
(2000E-26-JM-0016)**

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
62366	Maurice Kraus	Justizvollzugsobers- sekretäranwärter	Jugendarrestanstalt Worms 1. Januar 2025

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 29. Oktober 2025 (2000 - 0037) - JBl. S. 268 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts (m/w/d) bei dem Landgericht Landau in der Pfalz
- 1,0 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts (m/w/d) bei dem Amtsgericht Wittlich
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Kaiserslautern
- 2,0 Stellen für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Sozialgericht (m/w/d) bei dem Sozialgericht Speyer

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz,
Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz

Kontaktdaten:

Telefon: 06131 16 4800, Telefax: 06131 16 4887, E-Mail: poststelle@miv.rlp.de, Internetseite: www.miv.rlp.de

Ansprechperson:

Kai Ankenbrand, Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz
Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz, Telefon: 06131 16 4860, E-Mail: poststelle@miv.rlp.de

Technische Umsetzung:

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez, Limburger Straße 122, 65582 Diez

Erscheinungsweise:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf.